

## **Senat II der Gleichbehandlungskommission**

### **Anonymisiertes Prüfungsergebnis GBK II/19/06**

Der Senat II der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt ist über den Antrag von Herrn A (in der Folge: Antragsteller), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, wegen behaupteter Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch Belästigung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) durch Herrn B (in der Folge: Antragsgegner) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO, BGBl. II Nr. 396/2004, zu folgendem Ergebnis gelangt:

**Eine Belästigung von Herrn A aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 GIBG durch Herrn B liegt vor.**

Im Antrag wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Antragsteller – ein österreichischer Staatsbürger türkischer Abstammung - als angestellter Taxifahrer beschäftigt sei und an der Ecke H.-/V.-gasse in Wien sein Taxi in Bewegung gesetzt habe. Er habe dabei gesehen, dass sich ein Radfahrer – der Antragsgegner – dem Taxi genähert und schließlich den Wagen mit seinem Fahrrad berührt habe. Er habe den Radfahrer aus dem geöffneten Fenster heraus gefragt, was das solle. Dieser habe daraufhin begonnen, ihn anzuschreien, wobei er unter anderem Folgendes geäußert habe:

„Ihr Ausländer, Ihr Schweine! Ihr macht das immer so! Du Jugo, Du Scheißdreck! Wir werden Euch aus Österreich vertreiben! Gib mit Deine Daten, ich werde Dich vernichten!“

Die Beschimpfungen hätten etwa 2-3 Minuten gedauert, bis sich der Antragsgegner wieder halbwegs beruhigt hätte. Er habe dem Antragsgegner zu verstehen gegeben, dass dieser den Mund halten solle. Plötzlich habe dieser die rechte Hand zum „Hitlergruß“ ausgestreckt und „Heil“ gerufen. Er habe dem Antragsgegner mitgeteilt, dass er die Polizei rufen werde, was er in der Folge auch getan habe.

Sein im Taxi zu diesem Zeitpunkt anwesender Fahrgast, habe sich bereit erklärt, die rassistischen Beleidigungen und die NS-Parole zu bezeugen.

Die beiden zwischenzeitlich eingetroffenen Polizeibeamten hätten ihm jedoch erklärt, für einen Unfall ohne Personenschaden nicht zuständig zu sein und in weiterer Folge auch die Anzeigeaufnahme betreffend die rassistischen Beleidigungen und den Hitlergruß verweigert und ihn ans Gericht verwiesen.

Dem Antragsgegner habe er nach Ausfüllen des Unfallberichts mitgeteilt, dass er Anzeige gegen ihn erstatten werde.

Der Antragsgegner brachte in seiner schriftlichen Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass von den ihm vom Antragsgegner im Antrag vorgeworfenen Beschimpfungen überhaupt nichts stimme und er die behaupteten Schimpfworte nicht verwendet habe.

Aufgrund der äußeren Erscheinung und der Sprache des Antragsgegners habe er nicht auf einen Ausländer schließen können.

Zum Hergang des Vorfalles gab er an, dass der Antragsteller die Seitenscheibe heruntergekurbelt und ihn mit abschätzigem Ton gefragt habe, ob er seinen Blinker nicht gesehen hätte. Daraufhin habe er dem Antragsteller vorgehalten, dass er sich in den Fließverkehr eingeordnet habe und deshalb auf ihn achten hätte müssen.

Er habe einen schweren Unfall nur durch eine Notbremsung verhindern können.

Er sei zwar erregt gewesen, da er gerade einen schweren Unfall verhindern habe können, aber wäre trotzdem noch kontrolliert gewesen.

Auch, nachdem der Antragsteller ihn noch (*phonetisch*) „Haiwan“ genannt habe, was seines Wissens nach soviel wie „Du Ungläubiger, du bist es nicht wert, du bist eh nur ein Tier“ bedeute.

Daraufhin habe er dem Antragsteller trotzdem noch kontrolliert in etwa geantwortet, dass dieser – wenn er nicht zu unserer Gesellschaft gehören wolle – ja fortgehen könne.

Um ihm einen Spiegel seines Verhaltens vorzuhalten, habe er die linke Hand erhoben und „Heil“ gerufen.

Der Antragsteller sei dann zur Kreuzung vorgefahren und habe die Polizei gerufen.

Unrichtig sei auch die Darstellung, dass der Antragsteller ihn bei den Polizeibeamten wegen rassistischer Beleidigung und dem Hitlergruß anzeigen habe wollen. Er habe ihn lediglich wegen einer Ehrenbeleidigung anzeigen wollen.

Der Antragsteller bestätigte anlässlich seiner mündlichen Befragung sein Antragsvorbringen.

Der Antragsgegner gab anlässlich seiner Befragung an, dass der Rassismus ursprünglich vom Antragsteller ausgegangen wäre, der ihn in der Situation kurz vor dem Aufeinandertreffen über den Seitenspiegel des Taxis gesehen hätte. Der Antragsteller wäre zunächst so langsam aus der Parklücke herausgefahren, dass er dachte, dieser würde ihn vorbeifahren lassen, was in der Folge aber nicht der Fall gewesen wäre.

Nach dem erzwungenen Halt hätte er sich erkundigt, warum der Antragsteller sich so in den Fließverkehr einordne und keine Rücksicht nehme.

Daraufhin habe dieser mit dem ihm bekannten Ausdruck (*phonetisch*) „Haiwan“ geantwortet. Daraufhin habe er dem Antragsteller sinngemäß gesagt – weil er ihm quasi einen Spiegel vorhalten habe wollen – dass er ja gehen könne, wenn er mit Land und Leuten nicht zufrieden sei.

Er sehe nicht ein, warum er – der knapp einen bevorstehenden Unfall verhindern habe können – sich vom Antragsteller, der ihn immer wieder mit „Sau“ und „Nazi“ titulierte habe, beschimpfen lassen solle.

Er selbst hätte hingegen keinesfalls Ausdrücke wie „Du Jugo, du Scheißdreck“ verwendet.

Der Antragsteller hingegen wäre bei den gegen ihn gerichteten Beschimpfungen allerdings so vorgegangen, dass er sie so leise ausgesprochen hätte, dass die hinten im Taxi sitzenden Fahrgäste sie nicht hören hätten können.

In dem wegen dieses Vorfalles anhängigen und bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren wäre er wegen Ehrenbeleidigung schuldig gesprochen worden.

Die als Auskunftsperson befragte Fahrgästin schilderte dem begutachtenden Senat, dass die Reaktion des Antragsgegners völlig überzogen gewesen wäre und Beschimpfungen, die auf die ethnische Zugehörigkeit Bezug genommen hätten, gefallen wären, auch wenn sie sich nicht mehr an alle erinnern könne.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, lauten:

"§ 17. (1) Auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht...

„§ 21. (1) Eine Diskriminierung nach § 17 liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. **durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird** oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 18) belästigt wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.“

Vor der rechtlichen Qualifikation des im Verfahren erhobenen Sachverhaltes durch den begutachtenden Senat ist zum Gleichbehandlungsgesetz allgemein zu bemerken, dass eine seiner wesentlichen Zielsetzungen in der Herstellung einer **diskriminierungsfreien** Arbeitsumwelt liegt!

Zur Frage der Beweislastverteilung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist auszuführen, dass gemäß § 26 Abs. 12 GIBG eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 17, 18 oder 21 beruft, diesen glaubhaft zu machen hat.

Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 17 oder 18 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 19 Abs. 2 oder 20 vorliegt.

Bei Berufung auf § 21 GIBG obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat sah sich auf Grund der durchgeführten Befragungen mit dem Umstand konfrontiert, dass es über das Vorliegen der im Antrag behaupteten Beschimpfungen mit Bezugnahme auf die ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers einander widersprechende Aussagen von Antragsteller und Antragsgegner gab.

Festzuhalten ist dazu, dass dem begutachtenden Senat die diesbezüglichen Aussagen des Antragstellers glaubwürdig erschienen, wohingegen die Darstellung des Antragsgegners, dass Worte wie „Du Yugo, Du Scheißdreck“ seinerseits nie gefallen wären, als reine Schutzbehauptung erschienen und es dem Antragsgegner damit nicht gelungen ist, den von § 21 GIBG geforderten Beweis zu erbringen.

Der Senat verkennt zwar nicht, dass sich der Antragsgegner aufgrund der unmittelbar zuvor knapp vermiedenen Unfallsituation möglicherweise in einem Zustand emotionaler Aufruhr befunden hat, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass auch in derartigen Stresssituationen getätigte Äußerungen, die eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes darstellen, keinesfalls erfolgen dürfen.

Bei den laut Antragsvorbringen vom Antragsgegner getätigten Aussagen „Ihr Ausländer, Ihr Schweine! Ihr macht das immer so! Du Jugo, Du Scheißdreck! Wir werden Euch aus Österreich vertreiben! Gib mit Deine Daten und ich werde Dich vernichten!“ handelt es sich jedenfalls um für den Antragsteller unerwünschte Verhaltensweisen, die mit der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers in Zusammenhang stehen, seine Würde verletzen, für ihn unerwünscht, unangebracht

und anstößig sind und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für ihn geschaffen haben.

**Der begutachtende Senat ist daher zur Auffassung gelangt, dass eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Antragsgegner gemäß § 21 Abs 1 Z 3 GIBG vorliegt.**

**Dem Antragsgegner wird eine intensive Befassung mit dem Gleichbehandlungsgesetz vorgeschlagen!**